

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

15. August 1896.

Inhalt: Ministerial-Berordnung, betreffend die Feier der Kirchweihfest, Seite 117. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Verleihung der Rechte einer württemb. Stiftung an den „Betrieis zur Förderung für römisch-kath. Biabie des Großherzogthums Gotha“, Seite 118. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Einziehung des Buchverlebens mit der Kontonummer 14, Seite 118. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Stellvertreters im Verwaltungsausschuß der Großherzoglichen Landes-Vertheilung, Seite 119. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Zulassung der Landes-Vertheilungs-Gesellschaft „Aetopos“ in Preußig zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, Seite 119. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Zulassung der Landes-Vertheilungs-Gesellschaft „Aetopos“ in Preußig zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, Seite 119. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Deutschland“ in Weimar, Seite 120. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft für Deutschland in Gotha, Seite 120. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Leontina“ in Leipzig, Seite 121. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der „Arminia“, Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungs-Berthelms-Unter-Gesellschaft in Bismarck, Seite 121. — Inhalt-Bericht über den Reichs-Gesetzblatt: nach dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 121.

Ministerial-Berordnung,

betreffend die Feier der Kirchweihfeste.

[77] Im Hinblick darauf, daß die Möglichkeit, im Monat November Kirchweihfeste zu halten, durch Bußtag und Totenfeier eine wesentliche Einschränkung erfahren hat, verordnen wir im Anschluß an die Ministerial-Berordnung vom 15. Juni 1894 im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, sowie mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe Folgendes:

In solchen Gemeinden, welche von Alters her das Kirchweihfest regelmäßig in der Woche nach Allerheiligen oder nach einer ähnlichen Bestimmung zumeist gleichzeitig mit dem Reformationsteste gefeiert haben, oder in welchen die Verlegung des Kirchweihfestes wegen des Bußtags nach Ziffer 1 der Verordnung